

Vereinsatzung des Olympischen Sportclub 04 Rheinhausen e. V.	2
Präambel.....	2
1. Abschnitt - Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz.....	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Verbandsmitgliedschaften	3
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 5 Vereinsfarben	3
§ 6 Geschäftsjahr	4
2. Abschnitt - Mitgliedschaft	4
§ 7 Begründung der Mitgliedschaft, Mitgliedsarten, Aufnahme	4
§ 8 Mitgliedsbeiträge	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 10 Ausschluss aus dem Verein	5
§ 11 Maßregeln und Sanktionen	6
3. Abschnitt – Organisation des Vereins.....	6
§ 12 Organe des Vereins	6
§ 13 Vorstand	6
§ 14 Zuständigkeit des Vorstands	7
§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands.....	7
§ 16 Delegiertenversammlung	7
§ 17 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	8
§ 18 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung	9
§ 19 Mitgliederversammlung	9
§ 20 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	10
§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	10
§ 22 Abteilungen	10
§ 23 Vereinsjugend	11
§ 24 Geschäftsführung	11
§ 25 Kassen- und Buchprüfung.....	11
§ 26 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	11
4. Abschnitt – Schlussbestimmungen	12
§ 27 Haftung	12
§ 28 Gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Satzungsänderungen	12
§ 29 Ordnungen	12
§ 30 Auflösung des Vereins	12
§31 Gültigkeit der Satzung.....	13

Vereinsatzung des Olympischen Sportclub 04 Rheinhausen e. V.

Präambel

I. Anerkennung und soziale Beteiligung

- Wir pflegen demokratische Strukturen, indem wir die Schwerpunkte unseres Handelns gemeinsam erarbeiten, überprüfen und verändern.
- Wir fühlen uns einer zielgerichteten Diskussionskultur verpflichtet und arbeiten in vielfältigen Teamstrukturen, die sich durch die Anerkennung aller Beteiligten auszeichnet und in denen Kritik offen und konstruktiv ausgetauscht wird.
- Wir legen großen Wert auf gegenseitigen Respekt und Anerkennung von Vielfalt und Individualität unserer Sportgemeinschaft. Diese Diversität begreifen wir als Bereicherung unserer Vereinskultur.
- In unserem Verein sind Umgangsregeln, Rechte und Pflichten für alle erkennbar, transparent und nachvollziehbar.

II. Sport in der Lebenswelt Rheinhausen

- Mit unserem Sport wollen wir neben dem Erwerb körperlicher und sportlicher Fähigkeiten selbstständige und selbstbewusste Persönlichkeiten herausbilden und stärken und somit gesundheitliche und gesellschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für alle Mitglieder bieten.
- Dabei schätzen wir eine wertschätzende, anregende und fürsorgende Trainingsatmosphäre. Wir tolerieren kein abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten (egal ob verbal oder nonverbal) und beziehen gemeinsam Stellung. Um diese Kultur zu etablieren, braucht es die Achtsamkeit, die Aufmerksamkeit und den Mut aller Sportler*innen, aller Trainer*innen und Eltern.
- Wir verstehen den OSC als gemeinsame Lebenswelt, in der sozialer Austausch und soziale Begegnungen stattfinden und in der neben der klassischen Ausübung verschiedener Sportarten auch gemeinsame Veranstaltungen, Projekte und Freizeitaktivitäten eine wichtige Rolle spielen.
- Wir wollen unsere Mitglieder fordern und fördern und insbesondere auch ihre individuellen Fähigkeiten entdecken und deren Weiterentwicklung unterstützen. Als Sportverein haben wir dabei zunächst die sportliche Leistung und deren Entwicklung im Blick. Wir hoffen aber, dass Leistungsbewusstsein, Fairness und Selbstorganisation auch einen positiven Einfluss auf die individuelle Entwicklung und unsere Vereinskultur haben.

III. Verein in Bewegung

- Wir sind zukunftsorientiert und verstehen uns als ein Verein in Bewegung. Neben der Verpflichtung aus der Historie des Vereins sind wir aber auch bereit, im Sinne unseres Leitbildes, mutige Entscheidungen zu treffen und neue Wege zu beschreiten.
- Wir versuchen eine Balance zwischen traditionellen Sportarten sowie neuen, individuellen oder gesundheitsfördernden Sportarten zu finden.
- Die für einen Großverein benötigte professionelle Führungsstruktur soll einhergehen mit guter Kommunikation der Vereinsmitglieder.

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Olympischer Sportclub 04 Rheinhausen“, abgekürzt: „OSC Rheinhausen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg-Rheinhausen und führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Register-Nr: VR 2087.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung von sachgemäß ausgebildeten Übungs- und Trainingsleitenden sowie Helfenden
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - i) die Durchführung von sportlichen Angeboten zum betrieblichen Gesundheitsmanagement sowie Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - j) Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung (Physiotherapie, Ernährungsberatung, Gesundheitsförderungszentrum usw.).

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportbund Duisburg und
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach § 4 Abs. 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in und den Austritt aus Bünden, Verbänden und Organisationen entscheiden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Blau - Rot.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt - Mitgliedschaft

§ 7 Begründung der Mitgliedschaft, Mitgliedsarten, Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins können sein:
- a. natürliche Personen,
 - b. juristische Personen und Personengesellschaften,
 - c. Ehrenmitglieder,

welche die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennen und bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke zu fördern.

Jugendliche und Erwachsene Mitglieder sind natürliche Personen, die sämtliche Angebote der Abteilungen, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Ordnungen nutzen sowie am Spiel- bzw. Wettkampfspielbetrieb teilnehmen können.

Juristische Personen und Personengesellschaften können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft Mitglied des Vereins sein.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche durch besondere Ernennung hierzu ernannt wurden.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch gesetzliche Vertreter*innen. Die gesetzlichen Vertreter*innen des minderjährigen Vereinsmitgliedes verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten der*des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein einzustehen.

Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt zum Monatsersten des zeitlich auf den Aufnahmeantrag folgenden Monats durch Beschluss des Vorstandes. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Eine ablehnende Entscheidung bzgl. des Aufnahmeantrags muss durch den Vorstand nicht begründet werden. Ein Aufnahmeanspruch der*des Antragstellenden besteht nicht. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme steht Antragstellenden nicht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (4) Auf Vorschlag der Vereinsmitglieder kann die Delegiertenversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht durch den Vorstand befreit werden.
- (5) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit die gesetzlichen Vertreter der*des Minderjährigen ihre – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu nicht ausdrücklich widerrufen haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar. Mitglieder unter 16 Jahren werden durch eine*n Erziehungsberechtigte*n vertreten.
- (6) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Juristische Personen oder Personengesellschaften können nicht in die Organe des Vereins aufgenommen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen sowie deren Fälligkeit erfolgen in einer Beitragsordnung, welche durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird. Zusätzliche Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen vorgeschlagen und vom Vorstand beschlossen. Der Verein kann verlangen, dass für die zu leistenden Beiträge eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten im Sinne des § 7 Abs. 1 und/oder der Beitragsordnung ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur Höhe eines Jahresgrundbeitrags erhoben werden.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Sollte der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sein, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang von dem Mitglied mit dem gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die dafür entstehenden Kosten hat das Mitglied dem Verein als Verzugsschaden zu ersetzen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein (§ 10),
 - c) Tod oder
 - d) bei juristischen Personen oder Personengesellschaften neben lit. a) und b) auch durch deren Erlöschen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche (§ 126 BGB) Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Quartalsende (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einer Aufhebung der Mitgliedschaft zustimmen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Die näheren Voraussetzungen und die Höhe des den Verein zur Kündigung der Mitgliedschaft berechtigenden Zahlungsrückstandes werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (2) Ein Mitglied kann insbesondere durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat,
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine in der Präambel dargelegten Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
 - c) es mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist,
 - e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

- (3) Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied unter Fristsetzung von drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch ohne Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über dessen Vereinsausschluss durch einfache Mehrheit. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben.
- (4) Das betroffene Mitglied ist bezüglich der Beschlussfassung über seinen Vereinsausschluss nicht stimmberechtigt. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied kein Beschwerderecht zu. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Maßregeln und Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen;
 - b) Verweise;
 - c) Sperrungen für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
 - d) Platz- und Hausverbote;
 - e) Suspendierung von Vereinsämtern;
 - f) Geldstrafen bis zu 1.000,00 €
- (2) Die Anordnung der unter Abs 1 lit. a) bis d) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch die Abteilungsleitung, die Anordnung der unter Abs 1 lit. e) und f) genannten Maßregeln und Sanktionen erfolgt durch die Delegiertenversammlung, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung eingeräumt wurde.
- (3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
- (4) Gegen die Anordnung einer Maßregelung oder Sanktion steht dem Mitglied kein Beschwerderecht zu. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Delegiertenversammlung,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Jugendvorstand
5. sowie der Vereinsjugendtag.

Die Mitglieder dieser Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei von der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand hat mindestens eine*n erste*n Vorsitzende*n und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.

- (3) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist nicht zulässig.
- (5) Abwesende können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung der Delegiertenversammlung vorliegt.
- (6) Der Verein unterhält auf eigene Kosten für jedes Vorstandsmitglied eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in ausreichender Höhe. Die Delegiertenversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der sich aus der Leitung des Vereins ergebenden Aufgaben einzelne Vereinsmitglieder und Arbeitsgruppen/Ausschüsse zu betrauen.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingenden gesetzlichen Regelungen einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung, der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Beschlussfassung über die Gründung neuer Abteilungen,
- f) Anstellung von Mitarbeitenden,
- g) Beschlussfassung über die Vereinsordnungen.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl, gewählt. Das Vorschlagsrecht für Kandidierende liegt bei der Delegiertenversammlung. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Amtszeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können unterschiedlich sein und voneinander abweichen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann die Delegiertenversammlung für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen eine*n Nachfolger*in wählen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Ein Anstellungsvertrag endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Vereins. Die Delegiertenversammlung repräsentiert die Mitglieder des Vereins bei der Willensbildung des Vereins. Sie bestimmt die Grundzüge und Richtlinien der Vereinspolitik.
- (2) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist zweimal im Jahr bis Ende Juni bzw. Dezember eines Kalenderjahres durchzuführen. Die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung obliegt dem

Vorstand. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird von der*dem Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von deren*dessen Stellvertretungen geleitet.

- (3) Zur Delegiertenversammlung sind alle Delegierten mit einer Frist von vier Wochen per Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung sowie Übersendung der fristgemäß eingegangenen Anträge einzuladen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung für die ordentliche Delegiertenversammlung können alle Delegierten, der Vorstand und der Jugendvorstand bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung stellen. Anträge müssen begründet werden und bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Fristgemäß eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Delegiertenversammlung in Textform zu veröffentlichen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (6) Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstands oder
 - b) auf begründeten, schriftlichen Antrag der Delegierten, der von mindestens 20 % der Delegierten unterzeichnet sein muss und an den Vorstand zu richten ist.
- (7) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- (8) Die Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung obliegt dem Vorstand. Die außerordentliche Delegiertenversammlung wird von der*dem Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von deren*dessen Stellvertretungen geleitet. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jede*r Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Jede*r Delegierte darf nur von einer Abteilung entsandt werden und nur für diese das Stimmrecht wahrnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
- (10) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der*dem Vorsitzenden des Vorstands und vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Protokollführende werden durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung kann auch auf schriftlichem Weg oder per Fernkommunikationsmittel (z.B. per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz) gefasst werden, wenn alle Delegierten ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären. Auf diesem Weg gefasste Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Delegiertenversammlung, die Namen der Teilnehmer*innen, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 17 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den Delegierten aus den Abteilungen (Jugend und Senioren)
 - c) dem Jugendvorstand (max. ein/e Vertreter*innen)
- (2) In den Abteilungen werden die Delegierten auf der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegierten müssen Mitglied des Vereins sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugenddelegierten werden gemäß der Jugendordnung gewählt.
- (3) Um die vollzählige Teilnahme der Abteilungsdelegierten an der Delegiertenversammlung sicherzustellen, wählen die Abteilungen Ersatzdelegierte, die im Verhinderungsfall der Delegierten an der Versammlung teilnehmen können. Die Namen der Delegierten und der Ersatzdelegierten müssen mit dem Protokoll der Abteilungsversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Näheres regeln die jeweiligen Abteilungsordnungen.

- (4) Jede Abteilung stellt gemäß ihrer am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres gültigen volljährigen Mitgliederzahl die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Anzahl gewählter Delegierter.

<i>Anzahl der Abteilungsmitglieder</i>	<i>Anzahl der zu stellenden Delegierten</i>
bis 50	1
51 -100	2
101-200	3
201-300	4
301-400	5
401-500	6
501-600	7
601-700	8
usw. je 100 Mitglieder + 1 Delegierter	

§ 18 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- b) Beschlussfassung über die Beauftragung eines Unternehmens mit der Rechnungsprüfung gemäß § 26 Abs. 1,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Abteilungskonferenz, der Abteilungen und des Jugendvorstands,
- d) Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- e) Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- f) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- g) Entlastung des Vorstands,
- h) Beschlussfassungen über Änderungen und Neufassung der Satzung,
- i) Beschlussfassung über Verschmelzung durch Aufnahme eines Vereins gemäß Umwandlungsgesetz,
- j) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Umlagen,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Auflösung von Abteilungen sowie Abberufung von Abteilungsleitungen
- m) Beschlussfassung über Maßregeln und Sanktionen gemäß § 10 Abs. 1 lt. e) und f).

§ 19 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen gelten als

nicht abgegebene Stimmen. Mitglieder unter 16 Jahren werden durch eine*n Erziehungsberechtigte*n vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von deren*dessen Stellvertretungen geleitet.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies beim Vorstand in Schriftform (§ 126 BGB) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 20 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nur für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- b) Änderung des Vereinszwecks.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der*dem Vorsitzenden des Vorstands und von der*dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Die*der Protokollführende wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung die Namen der Teilnehmenden, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 22 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Die Schließung erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein vertretenen Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Sie haben die Zugehörigkeit zu einer Abteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstands in Textform zu erklären.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt, bei der für jede Abteilung mindestens eine*n Abteilungsleiter*in, eine* stellvertretende*n Abteilungsleiter*in, die Delegierten und Ersatzdelegierten sowie eine*n Jugendleiter*in der Abteilung (sofern die Abteilung Mitglieder im Jugendbereich hat) zu wählen sind.

- (4) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung für die Delegiertenversammlung entsprechend. Durch eine Abteilungsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden.
- (5) Abteilungen sind nach ihrer Zulassung durch den Vorstand berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 23 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Mitglieder zwischen 18 und 27 Jahren können wahlweise ihr Mitwirkungsrecht im Jugendbereich oder im Erwachsenenbereich wahrnehmen. Die Abteilungsleitung achtet darauf, dass es nur einmalig wahrgenommen wird.

Unabhängig von dieser Wahl zahlen Mitglieder ab 18 Jahren den Erwachsenenbeitrag (sofern Sie keinen ermäßigten Beitrag zahlen).

Die Jugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel. Der Jugendvorstand hat im Vereinsvorstand Teilnahme- und Anhörungsrechte.

§ 24 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung für Organisation und Leitung der Vereinsarbeit eine Geschäftsführung bestellen.
- (2) Die Geschäftsführung ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber der Geschäftsführung sind die Mitglieder des Vorstands.
- (3) Die Geschäftsführung hat in der Delegiertenversammlung Sitz und Stimme, soweit nicht das eigene Arbeitsverhältnis berührt ist.

§ 25 Kassen- und Buchprüfung

Die Delegiertenversammlung betraut mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung eine berufsmäßig hierzu befähigte natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die nicht Vereinsmitglied ist.

§ 26 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte und Ehrenamtszuschüsse vergeben.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Geschäftsstellenleitung und/oder Mitarbeitende für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitenden abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die*der Vorsitzende des Vorstands oder im Verhinderungsfall deren*dessen Stellvertretungen.
- (3) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 27 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 28 Gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Satzungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung. Sie sind den Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten Delegiertenversammlung mitzuteilen.

§ 29 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Abteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Stadtsportbund Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Datum und Unterschriften